

Zeitschrift: Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Schwyz
Band: 36 (1929)

Artikel: Der Richterartikel im Bund von 1291 und die chronikalische Stauffacherpartei
Autor: Meyer, Karl
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-160398>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

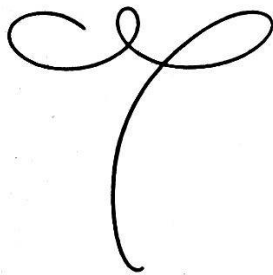
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Richterartikel im Bund von 1291 und die chronikalische Stauffacherpartei

Von
Karl Meyer





Wir kennen seit einigen Jahren das wahre Thema der Waldstätter *Bundeserzählung*, welche, in überarbeiteter Gestalt und ohne jede Jahreszahl, im sog. *Weissen Buch* der Landeskanzlei *Obwalden* enthalten ist. Seit der Publikation jener Handschrift (1856) bis auf die jüngste Zeit nahm man immer an, der Kanzlist wolle die Geschichte der Bundesrevision vom 9. Dezember 1315 erzählen, doch habe er von den wirklichen Ursachen jener Bundesrevision, namentlich von dem großen Sieg am Morgarten, keine Ahnung, ebensowenig von dem wahren Stiftungsbrief der Eidgenossenschaft, von dem älteren, konstitutiven Dreiländerbund (1291), der jenen Sieg ermöglicht habe und 1315 erneuert worden sei. Zu Unrecht hat man der Obwaldner Landeskanzlei eine derartige Ignoranz zugestanden: in Wirklichkeit hatte der Chronist von Sarnen nie ein anderes Ziel vor Augen als die Schilderung der *Bundesgeschichte von 1291*; nur kannte er das *Datum* dieses Dreiländerbundes nicht genau und ließ es daher weg.¹

Nachdem der eigentliche Stoff der chronikalischen Bundes- und Befreiungsgeschichte endlich bestimmt ist, finden nicht nur ihre großen Hauptlinien: der Kampf um Bewahrung und Behauptung alter Reichsfreiheit gegen Habsburg-Österreich, die Abwehr ortsfremder Herrschaftsbeamter (Vögte), sondern selbst Einzelheiten, wie der nachträgliche, weihnachtliche Aufstand und spätere Bundesanschluß der Obwaldner, ihre Bekräftigung in Urkunden aus der Zeit um 1291.

¹ Vgl. meine „*Urschweizer Befreiungstradition*“, Zürich 1927, S. 217 ff., 142 ff. Daß die Sarner Bundeschronik die Geschichte des Dreiländerbundes von 1291 erzählen will, ist seit dem Erscheinen des Buches von niemandem widerlegt oder auch nur bestritten worden.

Im Mittelpunkt der Chronikerzählung steht die *Schwurgenossenschaft*, welche *Stauffacher*, aus dem Lande Schwyz, wider die fremden Vögte gegründet hat, aus Männern, die wie er mit den österreichischen Amtleuten persönlich zusammengestoßen waren. Nach der Obwaldner Bundeschronik haben die Verschwornen schließlich den Sieg der Freiheitsbewegung (die Vertreibung der Vögte) und den Abschluß des Dreiländerbundes erreicht.

Wenn die Schwurgenossenschaft Stauffachers ein Vorspiel zum Dreiländerbund vom August 1291 ist, so besteht die Möglichkeit, ja Wahrscheinlichkeit, daß Forderungen dieser urschweizerischen Freiheitspartei irgendwie in dem Bundesbrief von 1291 Aufnahme gefunden haben; die Bündnisurkunde dürfte selber Programmpunkte Stauffachers und seiner „Gesellen“ übernommen und interkommunal bestätigt haben.²

Für einen solchen Anteil der Stauffacherpartei bei der Abfassung der Bundesakte von 1291 gibt es mehrere Möglichkeiten. Zwei drängen sich besonders auf.³

1.

Aus *formalen* Gründen wird man zunächst folgende Möglichkeit ins Auge fassen.

Die Bundesurkunde von 1291 enthält u. a. den Wortlaut eines älteren Eidbundes, der ausdrücklich erneuert wird (*antiquam confoederationis formam iuramento vallatam presentibus innovando*). Dieses ältere Eidbündnis⁴ verpflichtet

² Ähnlich sind die österreichfeindlichen Gelöbnisse einer privaten Luzerner Schwurgenossenschaft aus dem Jahre 1328 wörtlich in den Gemeindebeschuß von 1330 übergegangen. Auch unsere gegenwärtige schweizerische Bundesverfassung enthält Artikel, die von Parteien auf dem Initiativwege hineingebracht worden sind.

³ Ich habe beide Möglichkeiten schon in meiner „Befreiungstradition“ (S. 225 ff.) erörtert. Dort wurde die eine, hier wird die andere Möglichkeit näher entwickelt.

⁴ Die Bezeichnung *antiqua* setzt keineswegs ein um viele Jahrzehnte zurückgehendes Bündnis voraus (vgl. „Befreiungstradition“, S. 225, Anmerkung 177).

die Teilnehmer zu gegenseitiger Hilfe nach innen und nach außen, insbesondere zur wechselseitigen Unterstützung bei der Handhabung der Gerichtsbarkeit und des Landfriedens.⁵ In jenen Sätzen, die 1291 völlig unverändert geblieben sind⁶, bezeichnen die Teilnehmer dieses älteren Eidbundes sich — im stärksten Gegensatz zu aller sonstigen Praxis der Waldkantone und anderer Kommunen⁷ — nicht ein einziges Mal als Gemeinden, Länder, Waldleute, Talleute, Landleute, *communitates*, *universitates*, *valles*, *comprovinciales*, *vallenses* u. dgl., sondern ausschließlich als *conspirati* (sechsmal), *con-iurati* (dreimal) und *iurati* (einmal). Da liegt es nahe, in diesen früheren *conspirati* einen Personenbund zu suchen⁸, und man denkt dabei zuerst an die chronikalische Schwurgenossenschaft Stauffachers; dann enthielte der ältere Bündnistext das Programm der Stauffacherpartei.⁹

⁵ H. Breßlau, Das älteste Bündnis der Schweizer Urkantone, Jahrbuch f. Schweizer. Gesch. XX, 1895, S. 1 ff.

⁶ Überarbeitet wurde 1291 der Eingangssatz mit dem Hilfsgebotnis, wie schon die schwerfällige Formulierung und der unverhältnismäßig große (1315 stark gekürzte) Umfang zeigt. Vgl. Zeitschr. f. Schweiz. Gesch. IV, 1924, S. 31 f.

⁷ Auch in den *westschweizerischen Städtebünden* nennen die Kontrahenten sich regelmäßig „*nos prefate ville*“, oder „*sculteti, consules et universitates burgensium villarum predictarum*“, so auch in der als *conspiratio* bezeichneten Bundesurkunde vom 27. Februar 1318 zwischen Freiburg, Bern, Solothurn, Murten und Biel.

⁸ Man könnte freilich die Sätze der *conspirati*, von denen der Hauptteil sich nicht in interkommunalen Bündnissen, wohl aber in Kommunalstatuten (z. B. Stadtstatuten) findet, auch darauf zurückführen, daß die ursprüngliche Grundlage das Statut einer Personengruppe (oder Mehrheit), einer *einzig*en Talschaft gewesen wäre — man denkt zuerst an Schwyz — und in der Folge — im „älteren Bund“ — von anderen aus analogen Bedürfnissen übernommen und interkommunal garantiert worden wäre. Diese Möglichkeit einer allmählichen Weiterbildung habe ich in Zeitschr. f. Schweiz. Gesch. II 1922, S. 302, Anm. 21, näher ausgeführt.

⁹ Nach Analogie der urkundlich ausgezeichnet belegten Luzerner Vorgänge von 1328—1330. Näheres „Urschweizer Befreiungstradition“, S. 225 ff. Daß „*conspirati*“ im Mittelalter nicht Verschwörer bedeuten können, ist bisher nicht erwiesen worden. Übrigens habe ich in der „Befreiungstradition“, S. 225 ff., den persönlichen Charakter der „*antiqua*

2.

Daneben besteht noch eine weitere Möglichkeit, das Stauffacherprogramm mit dem Bundesbrief von 1291 zu verknüpfen, und sie hat das Gewicht vorab *inhaltlicher, sachlicher* Übereinstimmung für sich. Ich habe denn auch auf sie schon früher ausdrücklich hingewiesen.¹⁰

Die Partei Stauffachers ist nach der Obwaldner Bundeschronik aus der *Abwehr gegen österreichische Vögte* erwachsen. Alle in jenem Geschichtswerk erzählten — wenn auch vielleicht wiederholt überarbeiteten, durch Kombinationen ergänzten — Einzelgeschehnisse fügen sich in diesen Zusammenhang ein: der Zusammenstoß des Schwyzers Stauffacher mit dem Landvogt,¹¹ der Konflikt des jungen Bauern im Melchi mit dem Knecht des „Herren“ von Sarnen, die Tötung des Vogtes zu Alzellen, die Auflehnung des „Tellen“ gegen den auswärtigen Landvogt bei der Linde von Altdorf. Der Schwur, den Stauffacher und seine Gesellen eingehen, hat nach der Sarnen Chronik zum Inhalt, „*sich der Herren*

confederationis forma iuramento vallata“ und die Identität des Stauffacherbundes mit den „conspirati“ ausdrücklich als *eine von zwei Möglichkeiten* hingestellt, mit der deutlichen Bemerkung, es sei dies „kein notwendiger Bestandteil meiner Lehre“ (Anm. 197). Meine Grundthese, die Identität der chronikalischen Bundeserzählung mit der Bundesvorgeschichte von 1291, stützt sich überhaupt viel weniger auf die äußeren urkundlichen Anknüpfungspunkte (obwohl es an solchen wahrlich nicht fehlt), als auf die *inneren, quellengeschichtlichen und textkritischen Erwägungen* (vgl. Zeitschrift f. Schweiz. Gesch. IV 1924, S. 59 ff. und vor allem „Urschweizer Befreiungstradition“, S. 51—61, 143—177 usw.)

¹⁰ Dieser Abschnitt bildet eine *nähere Ausführung* eines in meiner „Urschweizer Befreiungstradition“, S. 225, Al. 3 („Entweder . . .“) ausgeführten Gedankens: „Der frühere Eidbund (antiqua confederationis forma iuramento vallata) ist ein älteres Bündnis aus dem Interregnum (Breßlau) oder aus der ersten Königszeit Rudolfs (Heusler); die Waldstätter Freiheitspartei Stauffachers hat sich u. a. zum Ziel gesetzt, es sollen die Urkantone diesen alten Bund erneuern, auf ewige Zeiten verlängern und verschärfen durch Zufügung des Verbotes fremder Richter. Sie hat dieses Ziel Ende Juli oder Anfang August 1291 glücklich erreicht.“ Die hier folgende eingehendere Darstellung habe ich schon seit 1927 vorgetragen.

¹¹ Dazu „Urschweizer Befreiungstradition“ 140 ff.

zu werren," die Abwehr gegenüber den herrschaftlichen Landvögten, sowohl jener, die im Lande Residenz genommen hatten (z. B. „der Herr von Sarnen“) als jener, die jeweilen nur vorübergehend ins Land kommen („Geßler“). Mit der Vertreibung der Vögte, dem Bruch ihrer Burgen und dem darauffolgenden Abschluß des Dreiländerbundes ist der Zweck von Stauffachers Verbindung erreicht.

Bei diesem Stand der chronikalischen Überlieferung liegt es *sachlich* nahe, das Programm Stauffachers im *Richterartikel* der Bundesakte von 1291 wiederzuerkennen, den die moderne Geschichtswissenschaft als Kernpunkt, als wichtigste, ja einzige *politische* Bestimmung der Urkunde von 1291 betrachtet.¹² In der *antiqua confederationis forma* noch nicht enthalten, vielmehr — nach Breßlaus Nachweis — erst 1291 hinzugefügt, richtet sich dieser Satz unbestrittenmaßen gegen die Habsburger bzw. ihre Beamten. Der Richterartikel ist das wechselseitige, feierliche, eindringliche Gelöbnis: „*Wir haben auch in gemeinsamem Rat-schluß und mit einhelligem Beifall einander gelobt, abgemacht und geordnet, daß wir in unsern Tälern keinen Richter irgendwie annehmen oder anerkennen, der dies Amt um irgend welchen Preis oder um Geld irgendwie erkaufte hätte oder der nicht unser Einwohner und Landmann wäre*“ („*Communi etiam consilio et favore unanimi promisimus, statuimus et ordinavimus, ut in vallibus prenotatis nullum iudicem, qui ipsum officium aliquo precio vel pecunia aliquiditer comparaverit vel qui noster incola vel conprovincialis non fuerit, aliquatenus accipiamus vel acceptemus*“). Diese Bestimmung schließt alle

¹² Auch wenn man den Stauffacherbund zunächst mit den „conspirati“ der „antiqua confederationis forma iuramento vallata“ identifizieren sollte, müßte man — wie ich früher schon ausführte — gleichwohl auch den Richterartikel auf jene Freiheitspartei zurückführen, als eine nachträgliche, knappere und schärfere Formulierung des ursprünglichen Parteiprogramms (vgl. Zeitschr. f. Schweiz. Gesch. IV, 1924, S. 150, Anm. 278 a).

von der Herrschaft gesetzten fremden Richter (und die Gerichtsbarkeit war die weitaus wichtigste Funktion des mittelalterlichen Staates) aus, sowohl solche, die von auswärts ins Tal kommen, wie inländische, die ihr Amt von der Herrschaft käuflich erworben haben (kaufs- oder pfandweise).

Allen fremden oder um Geld zu ihrem Amt gelangten Richtern,¹³ mögen sie das Haus Habsburg vertreten oder das Reich, wird *Nichtannahme, Ungehorsam, Widerstand angesagt*.¹⁴

Die neuere verfassungs- und verwaltungsgeschichtliche Forschung hat diese Zufügung von 1291 in ihr volles Licht gerückt, indem sie nachwies, daß die große Neuerung Rudolfs in der Einführung ortsfremder Reichs- und Hausbeamter bestand. Gerade Gelehrte, welche die *antiqua confederationis forma* als ein harmloses Landfriedensbündnis

¹³ Über die um Geld zu ihrem Amt gelangten Richter vgl. meine Darlegungen in den Mitteilungen des Hist. Ver. d. Kts. Schwyz, Heft 33, 1925, S. 167, Anm. 55. Noch im Jahre 1432 berufen sich die Obwaldner auf das (inzwischen auch in den Bundesvertrag von 1315 übergegangene) Verbot des Bundesbriefes, einen Richter zu dulden, der sein Amt erkaufte (W. Oechsli, Die Anfänge der Schweizerischen Eidgenossenschaft, 1891, S. 306*, und Geschichtsfreund 18, S. 124).

¹⁴ Alle, die *in den Tälern* irgendwelche Gerichtsbarkeit, Nieder- oder Hoch- (auch Blut-)gerichtsbarkeit ausüben wollen, werden diesen Bedingungen unterstellt. Es handelt sich nicht nur um eine, sondern um mehrere Kategorien von Richtern. Er richtet sich gegen den *Obervogt Habsburgs*, und auch gegen denjenigen des *Reiches*, wenn er persönlich in den Tälern richten wollte (Beweis in „Urschweizer Befreiungstradition“, S. 196, Nr. 5) oder *Auswärtige zu Unterrichtern einsetzt* (a. a. O. S. 202, Anm. 121). Die Bestimmung wendet sich zunächst *gegen einen Auswärtigen als Blutrichter*; denn *die Blutgerichtsbarkeit in den bäuerlichen Gebieten des habsburgischen Territoriums wurde normalerweise von einem herrschaftlichen Vogt verwaltet* (a. a. O. S. 195 unten); sie gilt, falls Habsburg oder das Reich den Tälern Auswärtige als Nieder- oder Zivilrichter (Ammänner) aufdrängen wollten (wozu der Gerichtsherr rechtlich die Kompetenz hätte); aber auch die Grundherrschaften dürfen keinen talfremden oder um Geld zum Amt gelangten Richter (Meier usw.) setzen (Mitt. d. Hist. Vereins d. Kts. Schwyz 1925, S. 172, Anm. 70). So erfaßt der Richterartikel alle Kategorien der *chronikalischen Vögte*, den auswärtigen, nur vorübergehend ins Land kommenden „Geßler“, aber auch den „Herrn von Sarnen“ und den zu Alzellen Getöteten.

auffassen, geben zu, daß dagegen der Richterartikel von 1291 „eine antihabsburgische Tendenz“ aufweise, daß er, „ob man ihn so oder anders auffassen mag, wenigstens bestimmt seine Spitze gegen *habsburgische Übergriffe* richte“ (H. Breßlau). „Der Bund von 1291 erklärt sich eben gegen die Annahme von Richtern, die ihr Amt für Geld erkaufte oder dem Lande fremd seien; darin liegt schon eine Opposition gegen das, was ihnen *vorher angesonnen sein muß*“ (G. Waitz). Selbst Rilliet, der mit dem Befreiungsdatum 1308 auch die chronikalische Befreiungserzählung widerlegt zu haben glaubt, sagt von diesem 1291 eingegangenen Gelöbniß wider die fremden Richter: „Gegen ein bloß eingebildetes Übel setzt man sich nicht so ernsthaft zur Wehr; die Waldstätte suchten sich vor Übergriffen und Erpressungen zu schützen, unter denen sie zu leiden gehabt hatten“, J. E. Kopp betont den „revolutionären“, antihabsburgischen Charakter dieser Verabredung, Al. Schulte sieht darin „eine direkte politische Tendenz und dieser Satz enthüllt die Kraft, die die Eidgenossenschaft schuf“, „der Bund ist ein Bund für die Selbstverwaltung gegen den Beamtenstaat“.¹⁵

Der *Inhalt*, der Charakter des Richterartikels stimmt somit zu dem vom Weißen Buch erzählten Programm des Stauffacherbundes, „*sich der herren zu werren*“. Die Hauptaufgabe des mittelalterlichen Fürstenstaates und seines Vertreters, des Vogtes, war die Gerichtsbarkeit.¹⁶ Das Verbot fremder, ja selbst einheimischer, aber um Geld zum Amt gelangter Richter, erfaßt alle chronikalischen Vögte, „Geßler“, den „Herrn zu Sarnen“ und den zu Alzellen Getöteten. Offenen Ungehorsam den fremden herrschaftlichen Beamten gegenüber, wie er hier von den drei Ländern sanktioniert wird, leisteten der junge Bauer im Melchi und der „Tell“ auf dem Gerichtsplatz zu Altdorf. Und der Richterartikel hatte auch *urkundlich* seine *Vorgeschichte*, bevor er im August 1291

¹⁵ Näheres „Urschweizer Befreiungstradition“, S. 197 ff.

¹⁶ a. a. O. S. 190—197.

von den drei Ländern feierlich verbrieft wird. Diese Vorgeschichte aber weist dokumentarisch in die Heimat *Stauffachers*, ins Land Schwyz. Rudolf Stauffacher selber hatte als leitender Talamann und Talrichter von Schwyz seit 1274 dem habsburgischen Obervogt getrotzt; die Schwyzer hatten schon vor 1282 beim König — nur mit dem König wollten sie verhandeln, eingedenk des Freiheitsbriefes von 1240^{16a} — die Entfernung von Zwischenbeamten begehrt. Noch im Februar 1291 hatten sie erreicht, daß *künftighin* (de cetero) wenigstens keine *unfreien* Richter mehr über sie gesetzt werden sollten. Wohin aber die letzte Absicht der Schwyzer zielt, zeigt eben der Ausschluß aller *fremden* Richter gleich nach des Königs Tod, in dem Bundesbrief von 1291; und dieser ist hinwiederum in der Schwyzer Kanzlei abgefaßt und in seinem einzigen Exemplar auch dort aufbewahrt worden.¹⁷

Fassen wir zusammen. Das Gelöbnis wider die fremden Richter, diese neue und politisch entscheidende Bestimmung im Dreiländerbund von 1291, beruht auf der Initiative der Schwyzer, oder wie die Bundeschronik genauer weiß: Stauffachers und seiner Parteigenossen; Rudolf Stauffacher, der urkundlich mit dem habsburgischen Vogte zusammengestoßen war, und wohl durch ihn auch aus der Talrichterwürde verdrängt wurde,¹⁸ hat im Verein mit Schicksalsgenossen jenen Kampfzug gegen die fremden Richter geprägt. Bei ihren Beratungen im Reichsland Uri, auf dem Rütli, von

^{16a} Nach habsburgischer Rechtsauffassung unterstanden Schwyz und Unterwalden, weil Hausgut, Rudolfs *Söhnen* bzw. (seit dem Mai 1290) seinen „*Erben*“ (dem Sohne Albrecht und dessen Neffen Johann, Enkel des Königs). Vgl. meine Abhandlung „Über die habsburg. Verwaltung des Landes Schwyz 1273—1291“ (Mitt. d. Histor. Vereins d. Kts. Schwyz, 1925) und „Befreiungstradition“, S. 168 f.

¹⁷ Vgl. meine Abhandlung „Über die habsburgische Verwaltung des Landes Schwyz, 1273—1291“ (Mitteilungen d. Hist. Ver. d. Kts. Schwyz, Heft 33, 1925, S. 141 ff).

¹⁸ Über die Persönlichkeit *Rudolf Stauffachers* vgl. „Urschweizer Befreiungstradition“, S. 222 ff.

denen die Sarner Chronik berichtet, nahmen die Verschworenen die Parole auf.¹⁹ Nach der Vertreibung der Vögte und der Einnahme und Zerstörung der herrschaftlichen Burgen ließen sie das Gelöbnis in dem Bund der drei Länder²⁰ für ewige Zeiten feierlich verbriefen.²¹

3.

Wenn das Parteiprogramm Stauffachers vorab im Richterartikel von 1291 durchschimmert und dann die im Bundesbrief erwähnte und erneuerte „antiqua confederationis forma iuramento vallata“ vielleicht ein älteres interkommunales Bündnis darstellt, so könnte man freilich noch die Frage erheben: Warum erwähnt die *Bundeschronik von Sarnen*, die uns die Entstehungsgeschichte des 1291er Bundes erzählt, *jenes ältere Waldstätterbündnis nicht?*

Das Schweigen der Sarner Kanzlei wäre in diesem Falle durchaus begreiflich:

Man könnte sich zunächst vorstellen, der Sarner Chronist habe das frühere Bündnis ignoriert, weil er mit den meisten modernen Historikern (vorab Breßlau) es als eine (möglicherweise befristete) ältere „Landfriedensvereinigung ohne jeden

¹⁹ Über die *innere Wahrscheinlichkeit des Abschlusses in Uri* und von Beratungen auf dem Rütli vgl. „Urschweizer Befreiungstradition“, S. 74, 76 und 219 ff.; über einen andern urkundlich überlieferten, antihabsburgischen Personenbund aus dem Gotthardtal vom Jahre 1288 ebendort S. 232; über die analoge geheime Bundesabmachung der St. Galler Gotteshausleute, beim Tod des gefürchteten Abtes Berthold von Falkenstein loszuschlagen, a. a. O., S. 233.

²⁰ Natürlich war die Erneuerung und Vertiefung des älteren Bundes überhaupt im Sinn und Geist Stauffachers und seiner Partei. Ein Zusatz aus dem Jahre 1291 ist vielleicht noch die *ewige Dauer des Bundes* und ebenso die Erweiterung des Hilfgelöbnisses (dessen Wortlaut durch die Zufügung überaus schwerfällig wurde).

²¹ Vielleicht hatten die Initianten des Richterartikels ihn ursprünglich noch schärfer gefaßt, wider die herrschaftlichen Richter überhaupt. Ein Parteiprogramm wird bei der staatlichen Verwirklichung nicht selten gemildert, im Sinne eines Kompromisses. Bemerkenswert ist auch, daß die Schwyzer Urkunde vom 19. Februar alle *unfreien* Richter ausschließt, der Bundesbrief aber nicht; in Uri und Nidwalden wirkten eben einheimische Ministerialengeschlechter bei der Freiheitsbewegung führend mit.

politischen Zweck“ betrachtete und eben, wiederum mit den modernen Geschichtsforschern, auch seinerseits erst im ewigen Bündnis von 1291, insbesondere im Richterartikel, „den Stiftungsbrief der Eidgenossenschaft“ erblickt hätte.²²

Aber wenn das Geschichtswerk von Sarnen die ältere Vereinigung übergeht, und nur den Bund nach König Rudolfs Tod erzählt, so dürfte man dies doch vor allem der *überlieferungsgeschichtlichen Konstellation* zuschreiben: Für die Obwaldner Kanzlei — sie ist ja die primäre und maßgebende Verfasserin der Urschweizer Befreiungserzählung²³ — bestand der Dreiländerbund (nur dessen unmittelbare Vorgeschichte, nicht die gesamte Geschichte der einzelnen Waldstätte will ja dort erzählt werden!) erst von dem Augenblick an, wo *Gesamt-Unterwalden*, insbesondere das unterwaldnerische Haupttal *Obwalden* selber, das in der Folge auch die gemeinsame Kanzlei Unterwaldens verwaltete, dem Bund angehörte. Dieser Obwaldner Gesichtspunkt tritt in der Bundeserzählung ja deutlich hervor.²⁴

Nun hat mit größter Wahrscheinlichkeit *Obwalden* an jener *antiqua confoederationis forma*, wenn sie ein älteres, interkommunales Bündnis ist, *nicht teilgenommen*. Wenn im August 1291 *einzig* Uri, Schwyz und *Nidwalden* „den alten Bund erneuern“ — Obwalden ist bekanntlich erst später beigetreten²⁵ —, so geschah dies doch offensichtlich

²² Vgl. „Urschweizer Befreiungstradition“ S. 178 f und 150 Anm. 11.

²³ A. a. O. 101 ff.

²⁴ So läßt der Sarnen Landeskanzlist den Dreiländerbund überhaupt erst nach der gelungenen Befreiung Obwaldens (dem Fall der Burg Sarnen) zum Abschluß gelangen, während in Wirklichkeit Obwalden damals dem einige Monate vorher eingegangenen Bündnis der anderen Länder *beigetreten* ist. Für einen Obwaldner Landschreiber beginnt eben, psychologisch und sachlich begreiflich, der Dreiländerbund erst mit dem Eintritt Obwaldens, das ja bei seiner dabei erfolgten Verschmelzung mit Nidwalden nicht bloß als die Hälfte, sondern als zwei Drittel des Landes Unterwalden behandelt wurde und auch die Führung der Kanzlei (damit auch der Kanzlei-bezw. Geschichtsüberlieferung) gewann. Vgl. „Urschweizer Befreiungstradition“ 101 f und 233 ff.

²⁵ A. a. O. 233 ff.

deshalb, weil *nur sie seinerzeit die ältere Verbindung eingegangen waren.*

Für ein solches Fernbleiben von dem alten Bund (der *antiqua confederationis forma*) hatte Obwalden seine sachlichen Gründe. Uri, Schwyz und Nidwalden sind *geographisch*, in dem konzentrischen Abfluß ihrer Gewässer (Reuß, Muota, Engelberger Aa) nach dem inneren Seebecken (Uri — Brunnen — Buochs) besonders eng verknüpft, während das Brünigtal Obwalden, die exponierteste aller Waldstätte, doch mehr abseits liegt. Aber auch *politisch-geschichtlich* bildete Obwalden eine Welt für sich. Nicht einmal mit Nidwalden ist eine politische Gemeinschaft vor Obwaldens Beitritt zum urschweizerischen Bunde von 1291 nachweisbar.²⁶ Die Verschmelzung Obwaldens mit Nidwalden zur Landschaftsgemeinde Unterwalden ist erst eine Begleiterscheinung der Obwaldner Erhebung vom Jahresende 1291, seines damaligen Beitrittes zum Länderbund und der damit erfolgten Verschärfung des Gegensatzes gegen Österreich.²⁷ Erst seit diesem Zeitpunkt (und in voller Intensität auch nur bis 1333, bis zur Milderung des auswärtigen Druckes nach dem Bundeseintritt Luzerns) bilden Ob- und Nidwalden ein einheitliches politisches Gebilde.²⁸ *Vorher sind die beiden Talschaften politisch getrennt.* In den 1240er Jahren stehen die beiden Täler

²⁶ Vgl. meine Ausführungen in den Mitteilungen des Hist. Vereins d. Kts. Schwyz, Heft 33, 1925, S. 170 f. sowie „Urschweizer Befreiungstradition“ S. 238 Anm. 265 und S. 133 Anm. 106.

²⁷ Daß der *Zusammenschluß* Ob- und Nidwaldens zum Lande Unterwalden auf *politische* Motive zurückgeht, hat — allerdings unter irriger Zeitansetzung — schon W. Oechsli, Anfänge der Schweizerischen Eidgenossenschaft, 1891, S. 265 ff. ausgeführt.

²⁸ Erst seit 1292 dürfte auch der in der Mitte zwischen den beiden Talschaften gelegene Weiler *Wißerlen* zur gemeinsamen Gerichtsstätte erhoben worden sein (vgl. „Befreiungstradition“, S. 133 Anm. 106), wie denn auch seit 1292 (greifbar 1304) ein gemeinsamer Blutrichter (Landammann) von Unterwalden existiert. (Vgl. meine Darlegungen in den Mitteilungen des Hist. Vereins d. Kts. Schwyz 1925, S. 170). Über die Trennung um 1333 vgl. R. Durrer im Jahrbuch f. Schweizer. Geschichte, Bd. 35, 1910, S. 123.

in gegnerischen Lagern, Urkunden von 1261 und 1273 und noch der Bund vom August 1291 zeigen Nidwalden ganz auf sich gestellt. Namentlich jener tiefe Einschnitt in der urschweizerischen Geschichte, der die Länder überhaupt erst zur politischen Schicksalsgemeinschaft zusammenschweißte: die Unterstellung unter Rudolf von Habsburg im Jahre 1273, ging urkundlich nur Schwyz und Nidwalden sowie das Reichsland Uri an. Das Zessionsinstrument des Grafen Eberhard von Habsburg-Laufenburg zugunsten seines Vetters Rudolf von Habsburg nennt die *beiden Kirchspiele Nidwaldens*, aber keine von den sechs Pfarreien Obwaldens.²⁹ Obwalden ist entweder schon *vor* 1273 oder dann erst einige Zeit *nachher* an die österreichische Linie gelangt; die österreichischen Anwälte selber begründeten im 14. Jahrhundert ihre Ansprüche auf Obwalden mit dem Kauf der Murbachischen Herrschaftsrechte im April 1291.³⁰

Neben jener Nichtteilnahme im August 1291 sprechen also noch weitere Gründe gegen eine Mitwirkung Obwaldens am „älteren Bund“. Wenn die Obwaldner Kanzlei von einem älteren Waldstättebund nichts berichtet, so hat sie somit ihre guten Gründe.

Die *Abfassungszeit* jener älteren, von Uri, Schwyz und Nidwalden eingegangenen Eideseinigung kann hier nicht näher erörtert werden. Mit größter Wahrscheinlichkeit fällt

²⁹ Zum Übergang von 1273 vgl. Kopp, Urkunden I, S. 2 und Eidg. Bünde II, 1, S. 741. Eberhard besaß nur die *Hälfte* der Laufener Besitzungen, die andere gehörte seinem Neffen *Rudolf* , der auch später noch Lehensrechte in Unterwalden hatte (Oechsli, Regest. 423; Quellen zur Schweizer. Geschichte XV 1, 762; R. Durrer in Jahrb. f. Schweizer. Gesch. 1910, S. 94 Anm. 2, dazu ebendort S. 57 und 115 Anm. 1.).

³⁰ Wann die noch am 28. August 1247 erwähnten *Laufener* Rechte in *Obwalden* an die rudolfinische Linie kamen, läßt sich so wenig genau beantworten wie die Frage, ob die Laufener ausgekauft oder von Rudolf gewaltsam hinausgeworfen wurden. Der Vetter des Königs, der Konstanzer Bischof Rudolf von Habsburg-Laufenburg, stellt sich im Spätsommer 1291 an die Spitze der antiösterreichischen Bewegung, weil der König sich auf Kosten der Laufener bereichert habe: *Episcopus Constantiensis opposuit se filio regis Rudolphi pro rebus quas*

sie in die *rudolfinische Epoche*, wohl zunächst als Antwort auf die Unterstellung von Uri, Schwyz und Nidwalden unter das rudolfinische bzw. habsburgische Verwaltungsregiment (1273);³¹ freilich gehört der ältere Bund dann nicht an den Ausgang dieser beiden Jahrzehnte, wie man bei jener anderen Voraussetzung³² annehmen könnte, sondern eher an den Anfang, sozusagen als Seitenstück des Bündnisses der Reichsgemeinden von Bern und Hasli aus dem Jahre 1275, das ja auch seine Spitze wider das rudolfinische Regiment richtete.³³ Sonst könnte wohl höchstens eine Zeitansetzung zwischen 1258 und 1273 in Frage kommen, auch dann mit einer Tendenz gegen Rudolf: in diesem Falle hätten die Länder sich zusammengeschlossen, um Ereignisse, wie sie sich 1257/58 in Uri abgespielt hatten (Intervention Graf Rudolfs von Habsburg zwecks Wiederherstellung des Landfriedens in dem auch für ihn wichtigen Gotthardtalen), künftighin auszuschalten durch eine wechselseitige Landfriedens-, Rechts- und Bundesgemeinschaft. Da aber schon das ältere (heute verlorene) Bundesexemplar in Schwyz aufbewahrt wurde,³⁴ haben wohl bei dieser älteren Eideseinigung nicht Urner, sondern Schwyzer Interessen im Vordergrund gestanden (was wiederum für eine Zeitansetzung nach 1273 spricht). Schon bei dieser älteren Eidesverbindung war Schwyz, das initiative Land, wohl durch unsern *Rudolf Stauffacher* (den vorsitzenden Ammann und Talrichter von 1274/75) vertreten.

abstulerat filio comitis de Laufenberc violenter. (Annal. Colmar. Mon. Germ., Scriptores XVII, 218). Unter diesem „*filius*“ ist nun gerade der in vorstehender Anm. erwähnte *Rudolf*, Sohn Gottfrieds von Laufenburg, verstanden (s. Habsburger Urbar II, 1, S. 178).

³¹ Nicht zuletzt aus inhaltlichen Gründen, vgl. zunächst „Urschweizer Befreiungstradition“ S. 229 ff. Gegen eine Zeitansetzung in die 1240er Jahre, siehe Zeitschr. f. Schweiz. Gesch. IV 1924, S. 41—45.

³² D. h. wenn „der alte Eidbund“ ein Personenbund wäre und mit dem Stauffacherbund zusammenfielen.

³³ Vgl. J. E. Kopp, Eidg. Bünde II 2, S. 298.

³⁴ Zeitschrift für Schweizer. Geschichte, II 1922, S. 294 ff und 305, sowie IV 1924, S. 78.

Daraus könnte man noch einen weiteren Grund ableiten, weshalb in der Chronik der ältere Bund ausgefallen war: wegen der gleichen Führerschaft (Stauffacher aus Schwyz) mochten die beiden Eidesbünde, der ältere interkommunale und der jüngere Personenbund, in der Überlieferung leicht zusammenfließen, bezw. der ältere durch den jüngeren, erfolgreicherem überschattet werden. Aber entscheidender als dies bleibt immer jene spezifisch obwaldnerische Stoffwahl, das Blickfeld der Landeskanzlei Sarnen.

